

Landtages und gegebenenfalls des Stimmvolkes in einer Abstimmung voraussetzt, übernimmt der Landesfürst im Namen des Staates «die völkerrechtlichen Pflichten aus den Verträgen und beansprucht gleichzeitig die aus den Verträgen erwachsenden völkerrechtlichen Rechte». ²⁶⁶ Er ist aber weder völkerrechtlich noch verfassungsrechtlich verpflichtet, einen Staatsvertrag zu ratifizieren. ²⁶⁷ Ihm stehen auch alle aussenpolitischen Repräsentationsaufgaben zu, wie dies im internationalen Verkehr bei Staatsoberhäuptern üblich ist. Er entsendet beispielsweise die eigenen und empfängt die fremden diplomatischen Vertreter, wobei das Beglaubigungsschreiben des Landesfürsten für den eigenen wie auch sein Agrément für den ausländischen Diplomaten vom Regierungschef gegenzeichnen sind. ²⁶⁸

III. Materielle auswärtige Gewalt ²⁶⁹

An der innerstaatlichen Willensbildung wirken mehrere Staatsorgane mit, d. h. Landesfürst, Regierung, Landtag und gegebenenfalls das Stimmvolk. Sie umfasst vor allem die Planung, Vorbereitung und inhaltliche Ausrichtung der Aussenpolitik. Die auswärtigen Angelegenheiten gehören grundsätzlich zum Kompetenzbereich der Regierung, die aber von ihr nicht ohne Einverständnis des Landesfürsten wahrgenommen werden können. ²⁷⁰ Sie kann nur eine Aussenpolitik verfolgen, die der

266 Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 184 unter Bezugnahme auf Yvo Hangartner, *Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts*, S. 189.

267 Vgl. Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 189 mit weiteren Literaturhinweisen und S. 190 ff. zu den Gründen der Ratifikationsverweigerung.

268 Vgl. Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 167 ff.

269 Nach Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 29 hat die materielle Auswärtige Gewalt zur Aufgabe und zum Inhalt, die Zuständigkeit der staatlichen Organe (Art. 8 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 62 Bst. b, Art. 66bis und Art. 78 Abs. 1 LV) festzulegen, «die an der Willensbildung betreffend die Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten mitwirken».

270 Die innerstaatliche Entscheidung, ob, warum, mit welchem Inhalt und mit wem ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis angestrebt werden soll, «kommt dem Fürsten nebst der Regierung zu». So Wilfried Hoop, *Auswärtige Gewalt*, S. 176. Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 155 Fn. 78 stimmt Peter Wolff, *Die Vertretung des Staates nach aussen*, S. 284 zu, der sich gegen Tendenzen wendet, «der Regierung eine so unabhängige Stellung zuzubilligen, dass sie in ihrer Politik praktisch unbe-